

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 49 / 6. vereinf. Änderung (Groß Parin 36c – 36g))

Der Ursprungs-B-Plan Nr. 49, der den gesamten Ortsbereich von Groß Parin umfasst, ist seit 1995 rechtsverbindlich.

Er trifft in dem rückwärtigen Bereich von Groß Parin 36 eine MD-Ausweisung (Dorfgebiet) in 2-geschossiger offener Bauweise (Reihenhausanlage mit 5 Wohneinheiten).

Der Eigentümer des Grundstücks möchte eine Erweiterung seiner Wohnung (letztes Endreihenhaus) umsetzen und hat daher die Änderung des B-Planes Nr. 49 beantragt.

Das Bauvorhaben wird seitens der Stadt unterstützt. Der Ausschuß für Bauwesen und Stadtplanung hat daher am 2.11.2009 dem Antrag zugestimmt und den Aufstellungsbeschluß zur 6. vereinfachten Änderung des B-Plan Nr. 49 beschlossen. Ziel der Änderung ist die Erweiterung/Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze in nördlicher Richtung um ca. 5 m. Die daran anschließende nicht zur Bebauung vorgesehene Freifläche/Grünfläche als Übergang in die freie Landschaft bleibt unverändert.

Die Erweiterung der Baugrenze in diese Richtung ist städtebaulich vertretbar und berührt nicht die Grundzüge der ursprünglichen Planung. Es kann daher das vereinfachte Änderungs-Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Alle übrigen städtebaulichen sowie die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben unverändert bestehen und behalten auch für diese Änderung Gultigkeit.

Bad Schwartau, 19. JUL. 2010

Stadt Bad Schwartau

Schuberth
(Bürgermeister)

